

B M J

zu 1451/6II - Z 1 516/2006

Berlin Juli 2008

Hausruf: 9899

F:\abt_zlg2223\referat\IFG\Bescheide(30.07.08)
Widerspr-Bescheid Frohlinde IFG.doc

Referat: Z B 2
Referatsleitung: Frau Dr. Figge / Frau Dr. Goerdeler
Sachbearbeiterin: Frau Dilba

Betreff: Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Widerspruch des Herrn Robert Schulte-Frohlinde vom 06. Juli 2008 gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 05. Juni 2008

Bezug: 1. Schreiben des Herrn Robrte Schulte-Frohlinde vom 15. Mai 2008
2. Bescheid des Referats Z A 4 vom 05. Juni 2008
3. Widerspruch des Herrn Robert Schulz-Frohlinde vom 06. Juli 2008
4. Vermerk des Referats Z A 4 vom 17. Juli 2008

I. Vermerk:

Mit Schreiben vom 15. Mai 2008 hat der Antragsteller um Informationen zu der tatsächlichen Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern gebeten. Im Einzelnen wurde Auskunft über die Befragung rechtsberatender Stellen mit dem Gegenstand der tatsächlichen Feststellungen gemäß Urteil des BVerfG vom 29. Januar 2003 sowie Akteneinsicht begehrt. Auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Referats I A 2 vom 4. Juni 2008 wurde mit Bescheid des Referats Z A 4 vom 5. Juni 2008 dem Antrag auf Auskunftsbegehren stattgegeben sowie der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt.

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Widerspruch vom 6. Juli 2008, der form- und fristgerecht eingelegt wurde, gegen den Bescheid vom 5. Juni 2008, soweit die beantragte Akteneinsicht abgelehnt wurde.

Zur Begründung trägt er vor:

Entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Justiz handele es sich nicht um die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage, sondern um die Gewährleistung des Justizvollzugsanspruches nicht verheirateter Väter. Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfG) sei die Frage, ob die geltende Regelung verfassungsmäßig ist, von dem Ergebnis und damit von der Art und Weise der Durchführung der Untersuchung abhängig. Bei dieser Frage handele es sich nicht um eine Vorfrage, sondern sie entscheide über die Verfassungsmäßigkeit abgeschlossener gesetzgeberischer Tätigkeit in der Vergangenheit. Damit handele es sich bei der Untersuchung in Vollzug der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine Tätigkeit zur Vorbereitung einer gesetzgeberischen Entscheidung, sondern um die Feststellung prognostischer Annahmen des Gesetzgebers in der Vergangenheit. BMJ sei daher durch das BVerfG als Behörde verpflichtet, rechtlich festgelegte Aufträge nach vorgegebenen Maßstäben des staatlichen Handelns auszuführen. Die Regierung möge ein Gesetz entwerfen, um den verfassungsrechtlichen Konsequenzen dieser Feststellungen zu begegnen, was jedoch keine Bedeutung für den zugrunde liegenden Sachverhalt habe.

Gemäß Bezugsvermerk des Referats Z A 4 vom 17. Juli 2008 sollte dem Widerspruch aus den Gründen des Ausgangsbescheides nicht abgeholfen werden.

Der zulässige Widerspruch ist aus den Gründen des nachfolgenden Schreibens als unbegründet zurückzuweisen:

II. Schreiben an: - mit Postzustellungsurkunde -

Herrn
Robert Schulte-Frohlinde
Sorauer Str. 26
10997 Berlin

Betreff: Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Ihr Widerspruch vom 06. Juli 2008 gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 05. Juni 2008

Sehr geehrter Herr Schulte-Frohlinde,

mit Schreiben vom 6. Juli 2008 haben Sie gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Juni 2008 Widerspruch eingelegt, soweit die beantragte Akteneinsicht abgelehnt wurde.

119

Zur Begründung des Widerspruchs tragen Sie vor:

Entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) handele es sich nicht um die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage, sondern um die Gewährleistung des Justizvollzugsanspruches nicht verheirateter Väter. Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sei die Frage, ob die geltende Regelung verfassungsmäßig ist, von dem Ergebnis und damit von der Art und Weise der Durchführung der Untersuchung abhängig. Bei dieser Frage handele es sich nicht um eine Vorfrage, sondern sie entscheide über die Verfassungsmäßigkeit abgeschlossener gesetzgeberischer Tätigkeit in der Vergangenheit. Damit handele es sich bei der Untersuchung in Vollzug der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine Tätigkeit zur Vorbereitung einer gesetzgeberischen Entscheidung, sondern um die Feststellung prognostischer Annahmen des Gesetzgebers in der Vergangenheit. BMJ sei daher durch das BVerfG als Behörde verpflichtet, rechtlich festgelegte Aufträge nach vorgegebenen Maßstäben des staatlichen Handelns auszuführen. Die Regierung möge ein Gesetz entwerfen, um den verfassungsrechtlichen Konsequenzen dieser Feststellungen zu begegnen, was jedoch keine Bedeutung für den zugrunde liegenden Sachverhalt habe.

Ihren Widerspruch weise ich als unbegründet zurück.

Ihre Auffassung, das Bundesministerium der Justiz sei hier durch das Bundesverfassungsgericht als Behörde verpflichtet, einen rechtlich festgelegten Auftrag auszuführen, teile ich nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat keinen solchen Auftrag erteilt. Es hat vielmehr das geltende Recht – mit Ausnahme des Fehlens einer Übergangsregelung - für mit den Grundrechten vereinbar erachtet und lediglich für die Zukunft dem Gesetzgeber die Verpflichtung, „die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Prämissen auch vor der Wirklichkeit Bestand haben“ auferlegt (BVerfGE 107, 150 ff., 179 f.). Zu der Frage, wie der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nachkommt und welche Schlüsse er aus dem Ergebnis seiner Beobachtungen zieht, hat das Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht gegenüber dem Verfassungsorgan Gesetzgeber keine Festlegungen getroffen.

Im Übrigen verweise ich auf meine ausführliche Begründung des Bescheides, auf die Sie nicht näher eingehen.

Für die Zurückweisung des Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand, Nr. 5 (Zurückweisung eines Widerspruchs) eine Mindestgebühr in Höhe von

30,00 Euro

Gelöscht: sondern festgestellt, dass den Gesetzgeber die Pflicht trifft

Gelöscht: .

Gelöscht: ¶

¶
Meine Entscheidung stützt sich auf folgende Erwägungen:¶
Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat zunächst grundsätzlich jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Wie bereits in dem angefochtenen Bescheid aufgeführt, hat das BMJ im Hinblick auf die im vorliegenden Fall betroffene Umfrage Regierungstätigkeit ausgeübt und damit nicht als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG gehandelt. Erneut sei darauf hingewiesen, dass das BMJ als Behörde handelt, wenn es Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (VG Berlin, Urteil vom 16. Januar 2008, VG 2 A 68.06, unter Bezugnahme auf ein Urteil vom 10. Oktober 2007, VG 2 A 101.06 – „Ostseepipeline“-). Die öffentliche Verwaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie rechtlich festgelegte Aufträge nach vorgegebenen Maßstäben des staatlichen Handelns als laufende Tätigkeit ausführt. Zur Regierungstätigkeit zählen demgegenüber die von der Regierung in Erfüllung ihrer politischen Funktion vorgenommenen Entscheidungen, die der Regierung von der Verfassung aufgegeben sind und sich nicht an den Staatsbürger unmittelbar wenden; also z.B. die Ausarbeitung und Vorbereitung einer Gesetzesvorlage.¶

Im vorliegenden Fall ist die vom BMJ durchgeführte Umfrage ein Beitrag zur Erfüllung des Prüfungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 (BVerfGE 107, 150 ff., 179f). Wie bereits mit dem angefochtenen Bescheid mitgeteilt, hat das BVerfG in seiner Entscheidung das Regelungskonzept des § 1626a BGB nicht beanstandet. Insbesondere in Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben, habe der Gesetzgeber davon ausgehen dürfen, dass die Eltern ihre tatsächliche gemeinsame Sorge in der Regel durch die Abgabe von Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern würden. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung hängt danach von einer Prognose ab. Aus diesem Grunde hat das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit... [1]

130

an.

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb eines **Monats** auf das folgende Konto der Bundeskasse Kiel bei der

Bundesbank Kiel
Kontonummer: 210 010 30
Bankleitzahl: 210 000 00
Verwendungszweck: Kassenzeichen

unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, vom 12. September 2006, AZ.: Z B 4 – 1451/6 II – Z 1 726/2006, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

z.U.

(Dr. Figge)

III. **Frau Dr. Figge**
m.d.B. um Kenntnisnahme und Billigung sowie Zeichnung des Widerspruchbescheids zu Ziffer II.

IV. **Herrn Referatsleiter Z A 4**

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung.

V. Referat Z B 4

mit der Bitte um Vergabe und Ergänzung des Kassenzeichens sowie Beifügung des Überweisungsträgers.

VI. Wv. in Referat Z B 2 (Absendung, Überweisungsschein beifügen...)

(Dr. Figge)